

Satzung des Fördervereins Christliche Kindereinrichtung

„St. Bonifatius“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Christliche Kindereinrichtung „St. Bonifatius““. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Sömmerda.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Sömmerda eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch die Förderung der Christlichen Kindereinrichtung „St. Bonifatius“.
Diesem Zweck soll in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Therapie-, sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - b) die Unterstützung von Veranstaltungen der Kindereinrichtung über das gesamte Kindergartenjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, das heißt, er darf nur im Sinne der Gemeinnützigkeit des geltenden Steuerrechts tätig sein.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die im §2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 - (2.1) Befristete Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet in dem Jahr, zum Jahresende, in dem das Kindergartenkind die Kindereinrichtung verlässt.
 - (2.2) Unbefristete Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet mit dem Tod.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied ist vor beiden Vereinsorganen vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Einreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht
 - a) durch jährlich Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Der Beitrag ist innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten. Zur Festlegung der Mindestbeitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
 - b) durch freiwillige Zuwendungen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit 14-tägiger Frist schriftlich oder per Email ein.
- (7) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Sie wählt den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht und den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen und fasst Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens und für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter einberufen und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch schriftliche Mitteilung einzuberufen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Die Rechte der Mitgliederversammlung werden davon nicht berührt. Aufgrund regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträge bis zu 150,00 € ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse des Vereins laufend zu überprüfen, mindestens zum Abschluss des Geschäftsjahres.
- (7) Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Christlichen Kindertagesstätte „St. Bonifatius“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der genannten Einrichtung zu verwenden hat.

Sömmerda, den 14. Februar 2019